

G e s t a l t u n g s o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

W e i d e n b a c h

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Weidenbach ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, des Glaubens an das Ewige Leben und der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten.

Der Friedhof ist zudem Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die Filialkirche St. Peter Weidenbach..

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

B e s o n d e r e n G e s t a l t u n g s v o r s c h r i f t e n

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden. Als Material dürfen neben heimischen Materialien (Stein und Holz) auch geschmiedete, gegossene und geschweißte Metalle verwendet werden. Andere Materialien wie Glas und Edelstahl sind als Beiwerk zugelassen.
- (2) Bei den Urnengräbern dürfen die Grabmale die Maße von 0,80 m Höhe, 0,50 m Breite und 0,25 m Stärke nicht überschreiten.

§ 3 Grabbeete

- (1) Bei Doppelgräbern ist eine Grabeinfassung erforderlich. Bei Urnengräbern sind Einfassungen nicht erlaubt.
- (2) Grabbeete und Grabfelder dürfen mit Abdeckplatten versehen werden.
- (3) Die Bepflanzung soll aus traditionellen heimischen Gewächsen bestehen, die eine Größe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen. Neophyten sind unerwünscht.

§ 4 Ausnahmen

Bestehende Grabstätten haben Besitzstand. In begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gestaltungsordnung genehmigen.

Die Kirchenverwaltung Weidenbach hat in ihrer Sitzung vom 11.01.2018 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ampfing, den 29.01.2018



[Handwritten signature]
.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2001/391#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

Siehe Anlage

.....
Dr. Stefan Korta
Ordinariatsdirektor
Leiter des Ressorts Zentrale Dienste

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

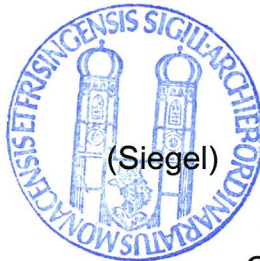
Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den Erzb. Finanzdirektor

VZ 08.73-2003/8#007
München, den 15.02.2018



Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht



Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.